



Baden-Württemberg

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT STUTTGART
DER GENERALSTAATSANWALT

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart • Postfach 10 36 53 • 70031 Stuttgart

- Per E-Mail -

Herrn
Ärztlichen Direktor des
Instituts für Rechtsmedizin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum 10.02.2021

Name [REDACTED]

Durchwahl (07 11) 212 - [REDACTED]

Aktenzeichen 42-379

(Bitte bei Antwort angeben)



Obduktionen COVID-Impfungen

Ihr Schreiben vom 05.02.2021 an die baden-württembergischen Polizeipräsidien

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Schreiben vom 05.02.2021 haben Sie sich an die baden-württembergischen Polizeipräsidien gewandt mit der Bitte, sämtliche Toten, bei denen vor dem Todeseintritt eine COVID-Impfung stattgefunden hat, obduzieren zu lassen. Ihr Schreiben ist mir von einem Leitenden Oberstaatsanwalt meines Geschäftsbereichs zur Kenntnis gebracht worden.

Die Bekämpfung der COVID19-Pandemie ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, die alle Bereiche staatlicher Gewalt zur Mitwirkung aufruft. Jedes staatliche Handeln muss aber auch in der Pandemielage durch eine wirksame Rechtsgrundlage legitimiert sein. Soweit Sie die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten als Obduktionsindikation anführen, sehe ich hierfür jedenfalls strafprozessual eine solche Rechtsgrundlage nicht. Nach der Strafprozessordnung darf die Leichenöffnung nur dann angeordnet werden, wenn der Anfangsverdacht für einen nichtnatürlichen Tod besteht

Werastraße 23 • 70182 Stuttgart • Telefon (0711) 212-0 • Telefax: (0711) 212-2899

poststelle@genstastuttgart.justiz.bwl.de • www.generalstaatsanwaltschaft-Stuttgart.de

Bankverbindung: LOK Ba.-Wü. • Außenstelle Metzingen • BW Bank (BLZ 600 501 01) • Konto-Nr. 7 469 534 608

BIC SOLADEST600 • IBAN DE17 6005 0101 7469 5346 08

und Fremdverschulden möglich erscheint. Dies bedeutet, dass die Anordnung von Obduktionen mit dem Ziel der Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten nicht in die Zuständigkeit der Ermittlungsbehörden fällt. In Betracht kommen könnte insoweit allenfalls eine Zuständigkeit der Gesundheitsämter.

Von erheblichem Belang erscheint mir zudem, dass in seriösen Quellen keine fassbaren Hinweise auf eine mögliche Kausalität zwischen Impfung und Todeseintritt älterer Menschen recherchiert werden konnte. Weder auf der Homepage des RKI noch des Paul-Ehrlich-Instituts finden sich entsprechende valide Hinweise. Bei den dort angesprochenen Todesfällen erscheint eine Kausalität mit den Impfungen vielmehr eher ausgeschlossen.

Ich sehe deshalb keinen Anlass, dass die Staatsanwaltschaften im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart ihre bisherige Praxis ändern. Obduktionen werden weiterhin nur angeordnet, wenn der Anfangsverdacht für einen nichtnatürlichen Tod besteht und Fremdverschulden möglich erscheint. Eine vor dem Todeseintritt erfolgte Impfung allein genügt dafür nicht.

Mein Schreiben werde ich wegen der hohen Relevanz des Vorgangs für die praktische Arbeit der Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen in ganz Baden-Württemberg dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Generalstaatsanwalt in Karlsruhe zur Kenntnis bringen.

Mit freundlichen Grüßen


Braunheisen